



Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Stadtrat Wil
Marktgasse 58
9500 Wil 2

30. März 2012

Gemeinde Wil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Gestaltungsplan Höhenstrasse**

Das Planungsgebiet umfasst die Parzellen Nrn. 47 und 51 und liegt, gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Stadt Wil, in der Wohnzone W1. Geplant sind vier einheitlich gestaltete Wohnhäuser mit je zwei grosszügigen Etagenwohnungen. Da diese dem bestehenden Gestaltungsplan aus dem Jahre 1984 widersprechen, wird dieser aufgehoben und durch den vorliegenden Gestaltungsplan ersetzt. Der Gestaltungsplan regelt die zweckmässige Erschliessung und die Realisierung einer hochstehenden Wohnüberbauung mit städtebaulich und freiräumlich vorzüglicher Gestaltung am Siedlungsrand.

Der Stadtrat Wil hat das vorliegende Planungsinstrument am 28. April 2011 erlassen. Die öffentliche Auflage wurde vom 11. Mai 2011 bis 9. Juni 2011 durchgeführt. Die innert Auflagefrist eingegangene Einsprache wurde mit Schreiben vom 25. Januar 2012 zurückgezogen.

Die Hinweise aus der Vorprüfung vom 25. November 2010 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der Gestaltungsplan Höhenstrasse wird genehmigt.
2. Der Gestaltungsplan Trottenweg, Parz. Nrn. 47 und 51, mit besonderen Vorschriften, genehmigt am 3. Februar 1984 wird aufgehoben.



3. Der Baulinienplan Höhenstrasse, genehmigt am 19. August 1981, wird im Bereich des Gestaltungsplans Höhenstrasse aufgehoben.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation